

VR 2.1

ASP Landesregeln

Gültig ab 26. Juni 2020

Inhalt:

Präambel	3
1. Geltungsbereich	3
2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz	3
3. Aufklärungspflicht	4
4. Schweigepflicht	4
4.1 Geltungsbereich der Schweigepflicht.....	4
4.2 Entbindung von der Schweigepflicht.....	4
5. Dokumentations- und Auskunftspflicht	5
5.1 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, Datenschutz	5
5.2 Recht auf Einsichtnahme, Auskunftspflicht.....	5
6. Honorar	5
6.1 Honorarvereinbarung	5
6.2 Unzulässige Forderungen	6
7. Schutz von Patient*innen und Ausbildungskandidat*innen	6
7.1 Das Verbot missbräuchlichen Verhaltens im Allgemeinen	6
7.2 Missbräuchliche, standeswidrige Verhaltensweisen im Besonderen	6
7.3 Sorgfaltspflicht der Weiterbildungsinstitutionen	7
8. Verfahren bei Landesregelverletzungen	7
8.1 Zuständigkeit der Ombudsstelle	7
8.2 Zuständigkeit der Ethikkommission	8
9. Schlichtung	8
10. Beschwerden gegen ein Mitglied einer Weiterbildungsinstitution	8
10.1 Zuständigkeit.....	8
11. Beschwerde gegen Auszubildende in einer Weiterbildungsinstitution	8
11.1 Zuständigkeit	8
12. Beschwerde gegen eine Weiterbildungsinstitution	9
12.1 Befugnisse der Kommission für Qualitätssicherung	9

13. Übergangsrecht..... 9

14. Zuständigkeit für Änderungen der Standesregeln und damit verbundenen
Verfahrensreglementen 9

15. Inkraftsetzung..... 9

Präambel

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin und Psychotherapeut umfasst Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kinderpsychotherapeut*innen.

In der Ausübung ihres Berufes ist von allen ASP-Mitgliedern und anerkannten Nichtmitgliedern der ASP, fortan ASP-Psychotherapeut*innen genannt, ein verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und den Menschen gefordert, mit denen sie in der Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten. ASP-Psychotherapeut*innen nehmen diese Haltung grundsätzlich in der Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten wahr. Sie tragen die Verantwortung, sich mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen.

Psychotherapeutische Weiterbildungsinstitutionen, Fachverbände und Fortbildungsinstitutionen, die der ASP als Kollektivmitglieder angehören, tragen die Verantwortung dafür, dass sich ihre Institution mit berufsethischen Fragen auseinandersetzt. Dies betrifft Ausbilder*innen, Mitglieder und Kandidat*innen gleichermaßen.

Die Standesregeln der ASP dienen:

- dem Schutz der Öffentlichkeit vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der ASP
- der Handlungsorientierung für die ASP-Psychotherapeut*innen
- der Qualitätssicherung psychotherapeutischer Arbeit
- als Grundlage für die Abklärung von allenfalls standeswidrigem Verhalten von ASP-Psychotherapeut*innen.

Für weitere Anforderungen verweisen wir auf das Psychologieberufegesetz PsyG.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle ASP-Psychotherapeut*innen und die Kollektivmitglieder verbindlich. Sie gelten explizit auch für sämtliche Lehrenden und in Weiterbildung befindenden Personen der Kollektivmitglieder. Sie gelten für alle beruflichen Kontakte, die ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich bringen können (z.B. Selbsterfahrungsseminare, Beratungen, Fort- und Weiterbildungen etc.) und sind nicht auf die therapeutische Beziehung beschränkt.

Die Standesregeln umschliessen auch die Einhaltung aller verbindlichen Richtlinien der ASP sowie deren Vereinbarungen mit Sozialversicherungen und anderen Organisationen.

Die Kenntnis der Standesregeln wird von allen ASP-Psychotherapeut*innen und der Kollektivmitglieder unterschriftlich bestätigt.

2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz

- Anliegen und Ziel jeder Psychotherapie ist das Wohl der Patientinnen und Patienten im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte.
- ASP-Psychotherapeut*innen verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie dem Wohlbefinden und Interesse der Patient*innen nützen. Sie respektieren deren

persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch von Kompetenz und Abhängigkeit der Patient*innen.

- ASP-Psychotherapeut*innen verpflichten sich, ausschliesslich die psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben und über deren theoretische und praktische Weiterentwicklung sie sich durch Fortbildung auf dem Laufenden halten.

3. Aufklärungspflicht

Psychotherapeut*innen klären ihre Patient*innen auf, dass sie ihren Psychotherapeuten bzw. ihre Psychotherapeutin frei wählen können und dass sie das Recht haben, die Psychotherapie jederzeit zu beenden.

Die Aufklärung der Patient*innen über die Psychotherapie hat verständlich, ehrlich und sachlich zu erfolgen.

Die Patient*innen bzw. deren gesetzliche Vertretung sind insbesondere über folgende Punkte aufzuklären:

- die Art der Methode, des Settings, der Ausbildung;
- die mutmassliche Dauer der Psychotherapie;
- die finanziellen Bedingungen wie Honorar, sozialversicherungsrechtliche Leistungen (insbesondere betr. der Krankenversicherung) und Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
- die Schweigepflicht;
- die Standesregeln der ASP;
- die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verletzung der Standesregeln.

4. Schweigepflicht

4.1 Geltungsbereich der Schweigepflicht

Die ASP-Psychotherapeut*innen unterstehen der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird und über Kenntnisse, die sie über eine ihrer Patientinnen oder einen ihrer Patienten erlangen.

ASP Psychotherapeut*innen unterrichten ihre Patient*innen bzw. deren gesetzliche Vertretung darüber bzw. holen deren Einwilligung ein, wenn Auskünfte an Vertrauensärzte der Versicherungen (insb. der Krankenkassen), Schul- und andere Behörden erteilt werden (müssen).

Die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie zu Ausbildungs-, Publikations- und Forschungszwecken ist ohne schriftliche Einwilligung der Patientin/des Patienten bzw. deren gesetzlicher Vertretung nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der oder des Betroffenen gezogen werden können und für diese/n keine Nachteile entstehen.

4.2 Entbindung von der Schweigepflicht

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann durch eine urteilsfähige Geheimnisträgerin (schriftlich, mündlich oder nachvollziehbar) erfolgen.

Auf Gesuch hin kann der kantonsärztliche Dienst eine Entbindung vom Berufsgeheimnis bewilligen in Abwägung des Geheimhaltungsinteresses einerseits und des konkreten Rechtsschutzinteresses andererseits.

Ist ein*e Psychotherapeut*in gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet, einer Behörde oder einem Gericht Auskunft zu erteilen, ist die/der betroffene Patient*in bzw. deren gesetzliche Vertretung darüber vollumfänglich zu informieren. Grundsätzlich wird eine Auskunft nur bei Vorliegen einer schriftlichen Entbindung vom Berufsgeheimnis erteilt.

Ohne eine Entbindung seitens der Patientin/des Patienten oder des kantonsärztlichen Dienstes können sie sich auf die Schweigepflicht und das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dem Mitglied wird bei Bedarf Rechtsschutz zugesichert.

5. Dokumentations- und Auskunftspflicht

5.1 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, Datenschutz

Psychotherapeut*innen sind verpflichtet, Anamnese, Therapieindikation, Krankheitsbild und Therapieverlauf zu dokumentieren. Alle Akten müssen während 10 Jahren nach Beendigung der Therapie sicher aufbewahrt werden. Bei einer Praxisaufgabe sowie im Fall von Krankheit, Unfall oder Tod, ist die Archivierung rechtzeitig resp. vorsorglich sicherzustellen.

Die Erhebung, Aufzeichnung, Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von schützenswerten Personendaten dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgen. Für die elektronische Datenverarbeitung sind die hohen Anforderungen betreffend Zugriffsschutz und Sicherheit der Datenübertragung und -ablage zu beachten.

5.2 Recht auf Einsichtnahme, Auskunftspflicht

Patient*innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung haben grundsätzlich das Recht auf Einsichtnahme in ihr Dossier. Sie dürfen die Herausgabe einer Kopie verlangen. Das Recht auf Einsichtnahme besteht auch nach Abschluss der Behandlung.

Der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter urteilsfähiger Patient*innen steht das Einsichtsrecht nur dann zu, wenn der/die Patient*in nicht widerspricht oder nicht überwiegende Interessen gegen die Einsichtnahme durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter sprechen.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes kann der/die Psychotherapeut*in verlangen, dass der/die Patient*in eine Arztperson seines/ihrer Vertrauens als Empfänger*in der Unterlagen bezeichnet, sofern bei unmittelbarer Aushändigung die Gefahr eines Aufklärungsschadens besteht. Der/die Psychotherapeut*in übermittelt die Unterlagen der bezeichneten Arztperson.

6. Honorar

6.1 Honorarvereinbarung

Das Honorar ist, wenn möglich im Erstgespräch, in jedem Fall aber vor Therapiebeginn mit den Patient*innen bzw. deren gesetzlichen Vertretung, zu vereinbaren.

ASP-Psychotherapeut*innen treffen mit ihren Patient*innen im Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden.

Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Telefongespräche von therapeutischem Charakter sowie allfällige Berichte an Dritte können gemäss Zeitaufwand berechnet werden.

6.2 Unzulässige Forderungen

Über das Honorar hinaus sind keine weiteren Forderungen statthaft.

Es ist unzulässig, für die Zuweisung von Patient*innen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

7. Schutz von Patient*innen und Ausbildungskandidat*innen

7.1 Das Verbot missbräuchlichen Verhaltens im Allgemeinen

ASP-Psychotherapeut*innen dürfen ein aus der therapeutischen Beziehung entstehendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch beginnt, wenn Psychotherapeut*innen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patient*innen nicht nachkommen, indem sie ihre persönlichen, z.B. sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen befriedigen, selbst wenn dies von Patient*innen gewünscht wird.

Insbesondere ist jede sexuelle oder andere, nicht setting- bzw. methodenkonforme Handlung zu unterlassen bzw. muss verhindert werden, dass der/die Patient*in zu solchen Handlungen verleitet wird. Die Einwilligung der Patientin/des Patienten entlastet die Psychotherapeut*innen nicht. Diese tragen die ausschliessliche Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber der Patientin/dem Patienten.

Therapeut*innen sind gehalten, die Grenzen des Therapiesettings einzuhalten und neben der eigentlichen Therapiesitzungen keinerlei zusätzliche Korrespondenzen mittels Briefen, E-mails, social Media, Videokonferenz oder wiederholten Telefonaten zu führen, es sei denn, dies sei zum Zwecke von Terminvereinbarungen oder -verschiebungen nötig. Elektronisch oder brieflich übermittelte Aufzeichnungen der Patient*innen sind im Rahmen der vereinbarten Therapiestunde zu lesen und zu besprechen.

Vorbehalten bleiben Online Therapien, bei welchen besondere gesetzliche Anforderungen zum Datenschutz zu beachten sind.

7.2 Missbräuchliche, standeswidrige Verhaltensweisen im Besonderen

Missbräuchlich und standeswidrig ist insbesondere:

- jede Schädigung der Patientin/des Patienten durch Verletzung der geistigen, körperlichen oder sexuellen Integrität aufgrund regelwidriger therapeutischer Führung;
- jede Form der Manipulation bzw. Indoktrination in weltanschaulichen wie religiösen Belangen;
- die Vornahme oder Unterlassung beruflicher Handlungen zum Nachteil der Patient*innen, z.B. durch Unterlassung der Dokumentationspflicht der Psychotherapie, überhöhte Honorare etc.;
- das Ausüben von Druck auf die Patient*innen;
- die Behandlung von mehreren Personen der gleichen Familie;
- das missbräuchliche Ausnützen der Autorität als Fachperson;
- die Sexualisierung der therapeutischen Beziehung, z.B. durch Äusserungen eigener sexueller Phantasien und Wünsche;
- jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft, sozialen Stellung, sexuellen Ausrichtung, Lebensform oder aus religiösen oder weltanschaulichen Motiven;
- die Anwendung von Methoden bzw. Erbringung von Leistungen, für die keine berufliche Qualifikation besteht;

- die Unterlassung des Bezugs notwendiger anderer Fachpersonen, z.B. durch Unterlassung von Intervention oder Supervision bei schwierigen Therapieverläufen;
- die Unterlassung der Aufklärung der Patient*innen im Sinne von Ziffer 3 der Landesregeln ASP;
- die Verletzung der Schweigepflicht im Sinne von Ziffer 4 der Landesregeln ASP.

Die Liste ist nicht abschliessend und erfüllt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Zwischen Patient*innen und Weiterbildungskandidat*innen besteht in berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied.

Das Missbrauchsverbot gilt über die Beendigung der Therapie beziehungsweise Weiterbildung hinaus.

Schwere Verstösse gegen die Landesregeln der ASP durch Berufskolleg*innen sollten von ASP-Psychotherapeut*innen mit Einwilligung der Patient*innen bei der Ethikkommission unter Wahrung der Interessen der Patient*innen zur Überprüfung unterbreitet werden.

ASP-Psychotherapeut*innen haben die Pflicht, die Therapie zu beenden, wenn Patient*innen aller Voraussicht nach davon nicht weiter profitieren. Insbesondere verpflichten sie sich, Therapien zu beenden, wenn sie selbst durch Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen (z.B. Alter) in der sorgfältigen Führung der Therapien behindert bzw. beeinträchtigt sind. Sie stellen sicher, dass eine Nachbetreuung oder Nachfolgetherapie bei Berufskolleg*innen möglich ist.

ASP-Psychotherapeut*innen unterlassen jede Unlauterkeit bei wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. durch die Verwendung von Plagiaten, Betrug bei Publikationen und Fälschung von Forschungsergebnissen.

7.3 Sorgfaltspflicht der Weiterbildungsinstitutionen

Von den Weiterbildungseinrichtungen und den Ausbilder*innen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis, das sie mit den Weiterzubildenden eingehen, gefordert. Weder kommerzielle noch andere, nicht direkt mit dem Weiterbildungsvertrag zusammenhängende Interessen, dürfen die Zulassung von Weiterbildungskandidat*innen und den Verlauf der Weiterbildung beeinflussen.

Die Weiterbildungskandidat*innen sind über den Inhalt des Weiterbildungsvertrags sowie über alle für das Weiterbildungsverhältnis und den Weiterbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen umfassend aufzuklären.

Die Ausbilderfunktionen für Selbsterfahrung und Qualifizierung sind untereinander sowie gegenüber wirtschaftlichen Überlegungen sorgfältig abzugrenzen.

Alle weiteren Vorgaben sind in den Ethikreglementen der Weiterbildungsinstitutionen festgehalten.

8. Verfahren bei Landesregelverletzungen

8.1 Zuständigkeit der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle der ASP ist zuständig für Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit der ASP oder auf das Verhalten einzelner ASP-Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit beziehen. Ziel ist, blockierte Auseinandersetzungen ohne zusätzlichen Druck auf eine der Parteien wieder in Bewegung zu bringen. Die Vermittlung ist ein Versuch, Lösungen zu finden, die von beiden Seiten akzeptiert werden können. Die Ombudsperson hat keine Entscheidungsbefugnis.

Das Reglement der Ombudsstelle regelt die Einzelheiten.

8.2 Zuständigkeit der Ethikkommission

Die Ethikkommission der ASP ist zuständig für Anzeigen gegen ASP-Psychotherapeut*innen, denen ein standeswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Sie untersucht die Vorwürfe in einem geregelten und fairen Verfahren. Der/die Anzeigenerstatter*in hat keine Parteistellung. Das angezeigte Mitglied ist verpflichtet, sich dem Verfahren zu stellen und bei der Aufklärung mitzuwirken. Liegt ein Verstoss gegen die Standesregeln vor, so spricht die Ethikkommission eine angemessene Sanktion gegen das fehlbare Mitglied aus.

Das Verfahrensreglement der Ethikkommission der ASP regelt die Einzelheiten.

9. Schlichtung

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Weiterbildungsinstitution oder zwischen Weiterbildungsinstitutionen selbst sind vor Einleitung eines Rechtsstreits bzw. einer Anzeige bei der zuständigen Behörde nach Möglichkeit intern zu lösen. Zur Schlichtung kann die Schlichtungsstelle der betreffenden Weiterbildungsinstitution angerufen werden. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, unternimmt diese einen Vermittlungsversuch.

10. Beschwerden gegen ein Mitglied einer Weiterbildungsinstitution

10.1 Zuständigkeit

Beschwerden gegen Mitglieder einer ASP-Weiterbildungsinstitution, namentlich gegen ihre Ausbilder*innen, sind der für die Weiterbildungsinstitution zuständigen Ethikkommission einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden. Gehört das angeschuldigte Mitglied mehreren Weiterbildungsinstitutionen oder Verbänden zugleich an, so kann der/die Beschwerdeführer*in entscheiden, bei welcher Ethikkommission er/sie die Beschwerde anhängig machen will. Weiterbildungsinstitutionen ohne eigene Ethikkommission haben zu gewährleisten, dass ihre Lehrbeauftragten Mitglied eines psychotherapeutischen Fachverbands oder eines schweizerischen psychotherapeutischen Berufsverbands mit eigener Ethikkommission sind.

11. Beschwerden gegen Auszubildende einer Weiterbildungsinstitution

11.1 Zuständigkeit

Bei Verstössen, die von Auszubildenden begangen werden, ist die Ethikkommission der ASP dort zuständig, wo sie als Verantwortliche Organisation fungiert.

Ist die ASP nicht verantwortliche Organisation, ist die Ethikkommission der jeweiligen Institution zuständig. Weiterbildungsinstitutionen ohne eigene Ethikkommission haben zu gewährleisten, dass ihre Auszubildenden Mitglied eines psychotherapeutischen Fachverbands oder eines schweizerischen psychotherapeutischen Berufsverbands mit eigener Ethikkommission sind.

Die Ordnungen der Ethikkommissionen haben den Anforderungen, die sich aus dem gesetzlichen und statutarischen Grundsatz der Selbstregulierung ergeben, zu genügen.

12. Beschwerde gegen eine Weiterbildungsinstitution

12.1 Befugnisse der Kommission für Qualitätssicherung der ASP

Beschwerden gegen eine Weiterbildungsinstitution sind der Kommission für Qualitätssicherung einzureichen. Diese kann auch von Amtes wegen tätig werden.

Das Beschwerdeverfahren ist im Beschwerdereglement der Kommission für Qualitätssicherung geregelt.

Der sanktionierten Weiterbildungsinstitution steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

13. Übergangsrecht

Auf die Standesverfahren wird jene Fassung der materiellen Standesregeln angewendet, die im Zeitpunkt der zu prüfenden Standesregelverletzung Gültigkeit hatte. Dies gilt insbesondere auch für die Verjährungsfristen.

Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensbestimmungen/-reglementen, die im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung in Kraft stehen.

14. Zuständigkeit für Änderungen der Standesregeln und damit verbundenen Verfahrensreglementen

Revisionen der Standesregeln und des Verfahrensreglements sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

15. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

Beschluss:	11.11.2000
Erste Revision:	16.03.2002
Zweite Revision:	20.03.2004
Dritte Revision:	14.01.2018
Vierte Revision:	26.06.2020